

Begründung

zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Lohaus II“ der Gemeinde Saerbeck

Um eine günstigere Grundstücksteilung zu erzielen, die eine Vermarktung der überdurchschnittlich großen Baugrundstücke ermöglicht, ist es notwendig, die planungsrechtlich ausgewiesene Baugrenze um ca. 10 m in nördlicher Richtung zu verschieben.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verschiebung der Baugrenzen nicht tangiert. Nachbarliche Belange werden nicht berührt. Städtebauliche Bedenken bestehen nicht.

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
in Vertretung



(Heitmann)